

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 20

Helmstedt, den 10.05.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

92.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2002	180
93.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2002	182
94.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2002	184
95.	Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Velpke	186
96.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Haushalt und Finanzen	187

B. Nichtamtlicher Teil

92. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 07. Februar 2002 folgende Haushaltssatzung 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	773.400 €
	in der Ausgabe auf	816.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	34.800 €
	in der Ausgabe auf	34.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 275 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 DM.

Jerxheim, den 21. Februar 2002

gez. Thormann
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

~~Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am _____ unter dem Aktenzeichen _____ erteilt worden.~~

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

15.05.2002 bis 17.05.2002 und vom 21.05.2002 bis 24.05.2002

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 06.05.2002

gez. Thormann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 20 vom 10.05.2002

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung

der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der
Gemeinde Rábke in seiner Sitzung am 14.02.02 folgende Haushaltssatzung
beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2002 wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	310.100 EURO
	in der Ausgabe auf	310.100 EURO
b) im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	19.700 EURO
	in der Ausgabe auf	19.700 EURO.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht
veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in
Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 250.000 EURO.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt
festgesetzt:

1. Grundsteuer:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v.H.

2. Gewerbesteuer	300 v.H.
------------------	----------

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige
Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 EURO.

Rábke, den 14. Februar 2002

gez. Röhr

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO in Verbindung mit § 15 (6) NFAG~~ erforderliche (~~n~~) Genehmigung (~~en~~) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 03.05.02 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 86 (2) Satz 3 NGO vom 15.05.02 bis 17.05.02 und vom 21.05.02 bis 24.05.02 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Räbke, den 06.05.2002

gez. Röhr
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 20 vom 10.05.2002

94. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 07.03.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.158.700,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.400.800,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 255.100,00 Euro

in der Ausgabe auf 255.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 42.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Bahrdorf, den 07.03.2002

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 03.05.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 15.05.2002 bis 17.05.2002

und vom 21.05.2002 bis 24.05.2002

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 06.05.2002

gez. Junker
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 20 vom 10.05.2002

95.

Bekanntmachung der
6. Satzung
zur Änderung der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung
der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 6,29 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 5 und 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 05.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Velpke in der Fassung vom 07.11.1989 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 14 vom 17.01.1990) geändert durch Satzung vom 14.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 56 vom 29.12.1999) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen sowie des Verdienstausfalles erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeister	162 €
zusätzliche Fahrkostenpauschale	25 €
2. stellv. Gemeindebrandmeister	81 €
3. Ortsbrandmeister Stützpunkt Velpke	69 €
4. stellv. Ortsbrandmeister Stützpunkt Velpke	23 €
5. Ortsbrandmeister Stützpunkte Bahrdorf u. Groß Twülpstedt	63 €
6. stellv. Ortsbrandmeister Stützpunkte Bahrdorf u. Groß Twülpstedt	21 €
7. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren Danndorf u. Grafhorst	59 €
8. stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren Danndorf u. Grafhorst	19 €
9. Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	56 €
10. stellv. Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	18 €
11. Sicherheitsbeauftragter (Gemeindekommando)	38 €
12. Gemeindejugendfeuerwehrwart	34 €
13. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren bei den Stützpunkten Bahrdorf, Groß Twülpstedt u. Velpke	18 €
14. Jugendfeuerwehrwart der übrigen Wehren	18 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Velpke, den 05.03.2002

gez. Janczyk
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindedirektor

ABl.-Nr. 20 vom 10.05.2002

**96. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Haushalt und Finanzen**

Am Donnerstag, dem 16.05.2002, findet um 09.00 Uhr im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 03.12.2002
6. Jahresabschluß 2001
7. Bericht über eine überörtliche Prüfung gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 121 NGO
8. Haushaltskonsolidierungskonzept 2003
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 06.05.2002

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 20 vom 10.05.2002

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian